

# § 22 Oö. LBG Bestimmungen betreffend Bundes- und Gemeindebedienstete

Oö. LBG - Oö. Landesbeamten-gesetz 1993

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

Den Bundes- und Gemeindebediensteten kann über Anmeldung durch ihre Dienstbehörde bzw. ihre Dienstgeberin oder ihren Dienstgeber die Ablegung von Modul 2 ermöglicht werden, wenn

1. sie eine Verwendung ausüben, die einer Verwendung nach dem Oö. GG 2001 entspricht,  
und
2. für diese Verwendung Modul 2 nach der Dienstausbildungsverordnung vorgeschrieben ist.

(Anm: LGBl.Nr. 49/2005, 121/2014)

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)